Anlage 1 zum RdErl. vom 28.4.2006

Kriterien für Sofortmeldung

		ja	
1.	Ereignis nach § 19 Abs. 1 der StörfallVO	()
2.	Erhebliches Schadensereignis i.S. von § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige- Verordnung	()
3.	Ereignis bei einer Anlage i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das nicht als erhebliches Schadensereignis i.S. der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung oder nicht als Ereignis nach § 19 Abs. 1 StörfallVO anzusehen ist,		
	 a) aber bei dem Menschen in der Umgebung der Anlage gefährdet werden können, insbesondere bei zu erwartender oder erfolgter Freisetzung krebserzeugender o- der hochtoxischer Stoffe wie Dioxine, Furane, Phosgen, Chlor usw.; 	()
	 b) bei dem besonders geruchsintensive oder weithin sichtbare Emissionen vorliegen, die zur Beunruhigung der Bevölkerung führen können; 	()
	c) bei dem zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt;	()
	d) bei dem zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt;	()
	e) bei dem die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen erforderlich wird.	()
4.	Bodenverunreinigung aufgrund eines akuten Schadensfalls, aus der sich Gesundheitsschäden, Gewässerverunreinigungen besonderen Ausmaßes oder sonstige erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ergeben haben oder zu befürchten sind	()
5.	Gewässerverunreinigung		
	a) von wesentlicher Bedeutung oder bei der erhebliche Nachteile zu befürchten sind;	()
	b) bei der eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt oder zu erwarten ist;	()
	c) bei der zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt;	()
	d) bei der die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen oder anderen Behörden erforderlich wird,	()
	e) bei der Eischsterben festgestellt wird	()